

Gegenüberstellung der derzeitigen Fassung und der beabsichtigten Änderung

Auszüge aus der derzeitigen Hauptsatzung	Geänderte Fassung	Erläuterungen
		<p>Legende: schwarz: unveränderter Text fett: geänderter/ hinzugefügter Text durchgestrichen: wegfallender Text</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Entschädigungen</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 12,50 festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Entschädigungen</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 12,50 festgesetzt.</p>	<p>Ergänzung um den genauen Gesetzeswortlaut</p> <p>Die Entschädigungsverordnung sieht in § 3a Abs. 1 einen Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 € vor, der in der Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Insoweit kann der bisher festgelegte Betrag i. H. v. 12,50 € hier beibehalten werden.</p>

Gegenüberstellung der derzeitigen Fassung und der beabsichtigten Änderung

<p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfaller-satz den Betrag von € 25,00 je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Frakti-onen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellver-tretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Ent-schädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Auf-wandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p>	<p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfaller-satz den Betrag von € 25,00 je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Frakti-onen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellver-tretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Ent-schädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Auf-wandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p>	<p>Der Höchstbetrag von derzeit 80 €/ Stunde gemäß § 3 a Abs. 2 Entschädigungsverord-nung ist jetzt landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.</p> <p>zahlenmäßige Anpassungen gemäß der ge-setzlichen Vorgabe</p>
--	---	---